



STATUTEN DER MÄNNERRIEGE BONSTETTEN

Stand: 1. Februar 2013

I. NAME, ZUGEHÖRIGKEIT UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen "Männerriege Bonstetten" besteht seit dem Jahre 1952 ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB, mit Sitz in Bonstetten. Die "Männerriege Bonstetten" ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Artikel 2

Die Männerriege bezweckt:

- a) Männern ab dem 25. Altersjahr in einer ungezwungenen, kameradschaftlichen Atmosphäre Gelegenheit zu geben, ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern und zu erhalten;
- b) den Leistungsbedürfnissen und Neigungen ihrer Mitglieder Rechnung zu tragen;
- c) die Teilnahme an zeitgemässen Wettkämpfen zu ermöglichen;
- d) einen positiven Beitrag zum Ansehen der Turnsache zu leisten;
- e) die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Die Männerriege umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Senioren

Artikel 4

Mitglied kann werden, wer auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen wird.

Artikel 5

Die Auflösung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Artikel 6

Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7

Beitritts-, Übertritts- und Austrittserklärung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben.



IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 8

Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 9

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

Die Statuten werden im Internet unter www.maennerriege-bonstetten.ch veröffentlicht.

Artikel 10

1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Im Sinne einer Konsensfindung hat jedoch vorgängig der Einberufung eine Aussprache zwischen Vertretern der Initianten und dem Vorstand stattzufinden. Findet keine Einigung statt, so hat die Generalversammlung innert 45 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Artikel 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Artikel 12

Grundsätzlich ist jedes Mitglied beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme anlässlich einer Generalversammlung. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.



V. ORGANISATION

Artikel 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Turnstand
- d) die Revisoren

1. Generalversammlung

Artikel 14

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie behandelt Vereinsgeschäfte, welche nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Neben der ord. Generalversammlung können weitere Versammlungen einberufen werden.

Artikel 15

An der ordentlichen Generalversammlung sind die folgenden Geschäfte zu behandeln:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten sowie allfälliger weiterer Berichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Mutationen
- g) Allfällige Anträge der Mitglieder
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Wahlen
- k) Genehmigung des Jahresprogramms
- l) Ehrungen, Auszeichnungen
- m) Genehmigung allfälliger Statutenänderungen
- n) Verschiedenes

Artikel 16

Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Artikel 17

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 18

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in Artikel 6 (Ausschluss), Artikel 33 (Statutenänderungen) und Artikel 34 (Auflösung) erwähnten Geschäfte, entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.



2. Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Riegenleiter, Vizeriegenleiter, Aktuar, Kassier, Obmann des Seniorenturnens, und eventuell ein Beisitzer. Besteht der Vorstand aus weniger Mitgliedern als Funktionen, kann ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausführen. Die Zusammensetzung ist jeweils Gegenstand der Wahlen an der Generalversammlung.

Artikel 20

Der Vorstand vertritt die Männerriege nach aussen. Der Präsident zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich in allen Belangen. Der Kassier vertritt die Männerriege gegenüber Postfinance und Banken in Einzelunterschrift.

Artikel 21

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, fällt Beschlüsse im Rahmen dieser Statuten und verwaltet die Finanzen. Er ruft die Mitglieder zu den Versammlungen auf und ist für die Organisation von Vereinsanlässen verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 22

Die Vorstandsmitglieder bezahlen die Hälfte des jeweils aktuellen Aktivmitgliederbeitrages.

Artikel 23

- a) Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und Versammlungen. Er sorgt dafür, dass die Pflichten gegenüber den Verbänden und Behörden erfüllt werden.
- b) Der Vizepräsident muss bei Abwesenheit des Präsidenten sämtliche Pflichten desselben übernehmen.
- c) Der Riegenleiter oder der Vizeriegenleiter leitet das Turnen und ist für die Turnordnung verantwortlich.
- d) Der Aktuar führt das Protokoll, das Vereinsarchiv sowohl auf Papier als auch elektronisch.
- e) Der Kassier besorgt das gesamte Finanzwesen des Vereins und legt alljährlich zu Händen der Generalversammlung Rechnung ab, welche durch Rechnungsrevisoren und den Vorstand vorgängig geprüft wurde. Zusätzlich übernimmt er die Kontrolle des Mitgliederbestandes und führt das Archiv der Vereinsrechnungsführung.
- f) Der Obmann Seniorenturnen sorgt für den Turnbetrieb der Senioren.



3. Turnstand

Artikel 24

Der Vorstand ist befugt, den Turnstand einzuberufen. Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Über nicht rein turnerische Belange können nur konsultative Beschlüsse gefasst werden.

4. Revisoren

Artikel 25

Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die ordentliche Generalversammlung zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Turnusgemäss scheidet nach zweijähriger Amtsdauer der amtsälteste, erste Revisor aus, so dass alle zwei Jahre ein neuer Revisor zu wählen ist. Die Revisoren haben die Pflicht, alljährlich die Jahresrechnung und das Vermögen zu überprüfen. Sie erstatten dem Vorstand schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

VI. FINANZEN

Artikel 26

Die Einnahmen der Männerriege bestehen aus den:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) weiteren Aktivitäten
- d) Zinsen der Kapitalien

Artikel 27

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

Artikel 28

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Leiterausbildung;
- b) für die Teilnahme an Turnfesten und Wettkämpfen;
- c) zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Riege;
- d) zur Anschaffung von Turngeräten;
- e) zur Unterstützung kameradschaftlicher Aktivitäten.

Artikel 29

Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen.

Artikel 30

Für die Verbindlichkeiten der Männerriege haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen.

VII. ARCHIV

Artikel 31

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenzen, werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.



VIII. STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 32

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

IX. VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER VERBÄNDEN

Artikel 33 (Zugehörigkeit)

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Artikel 34 (Versicherungspflicht)

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Artikel 35 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

X. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Die Auflösung der Männerriege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird gemäss den Vorgaben des KTV und oder STV aufgelöst

Artikel 37

Artikel 37 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. Februar 1983 angenommen und anlässlich der Generalversammlung vom 1. Februar 2013 letztmals geändert worden. Sie treten nach Genehmigung und Unterschrift durch den Zürcher Turnverband vom 27.11.2012 anlässlich der Generalversammlung am 1. Februar 2013 in Kraft

Februar 2013,
Markus Reich, Präsident

Martin Knitsch, Aktuar